

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Bekanntmachung zum Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2023**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 23.02.2023, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 197 die vom Stadtrat der Stadt Penzberg am 29.03.2022 beschlossene 32. Änderung des

Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,





wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

A2. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

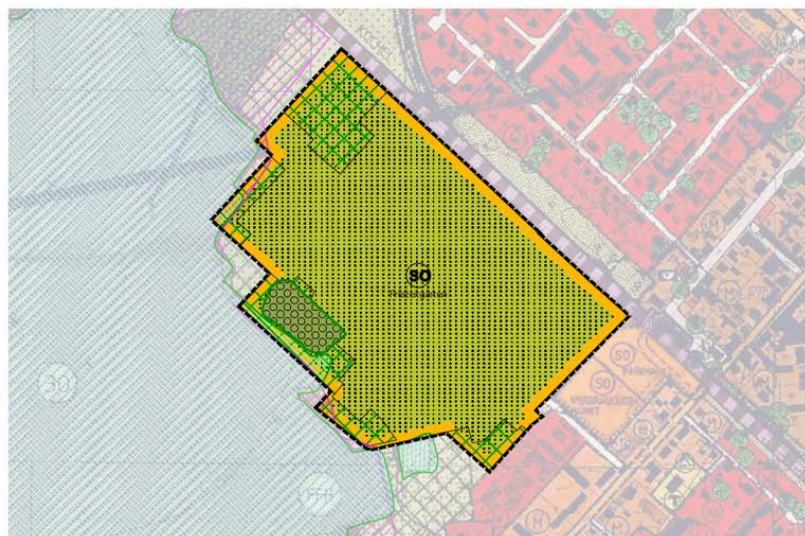
- 1.1  Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten"

2. Grünordnerische Darstellung

- 2.1  Natürlicher und naturnaher Wald
- 2.2  Biotop
- 2.3  FFH-Gebiet
- 2.4  Aufgabe der Nutzung im Randbereich der Hochmoore

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Änderungsbereich 32. Änderung



Flächennutzungsplan Stadt Penzberg, 32. Änderung, M 1:5000

Penzberg, 07.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.03.2022 den Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 07.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 28.02.2023, AZ 6100.02 Sg. 40 Nr. 201 die vom Stadtrat der Stadt Penzberg am 13.12.2022 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für das Gebiet des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg wirksam. Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

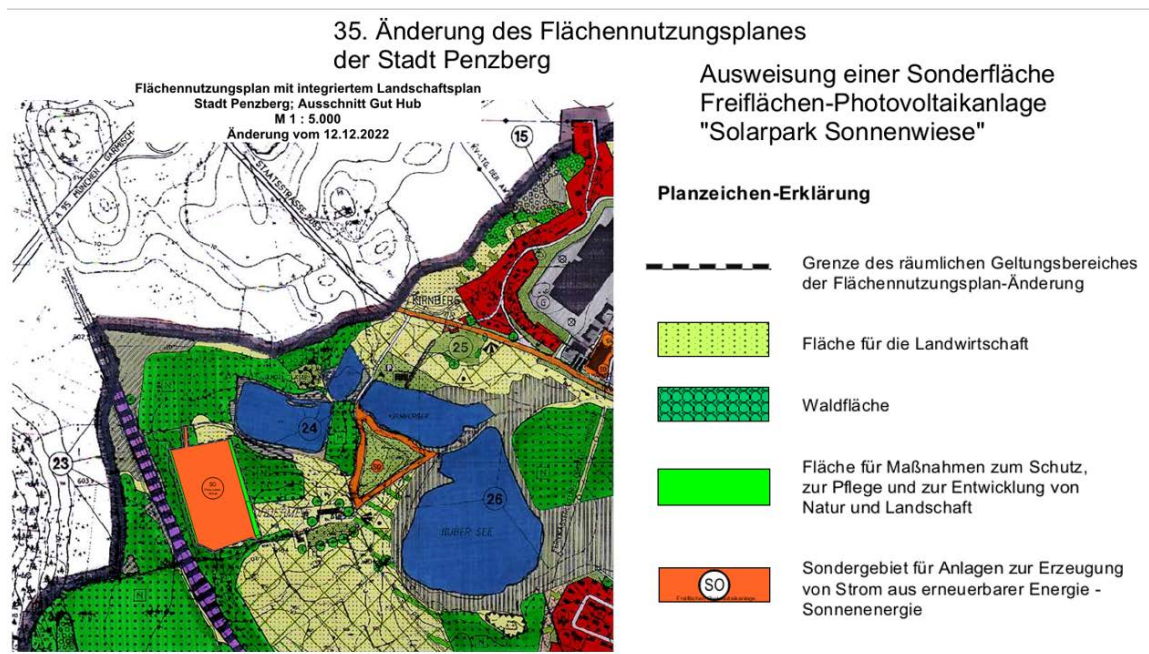
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 07.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark
Sonnenwiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 31.01.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Sonnenwiese“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Sonnenwiese“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Sonnenwiese“ der Stadt Penzberg und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der üblichen Öffnungszeiten bei

der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

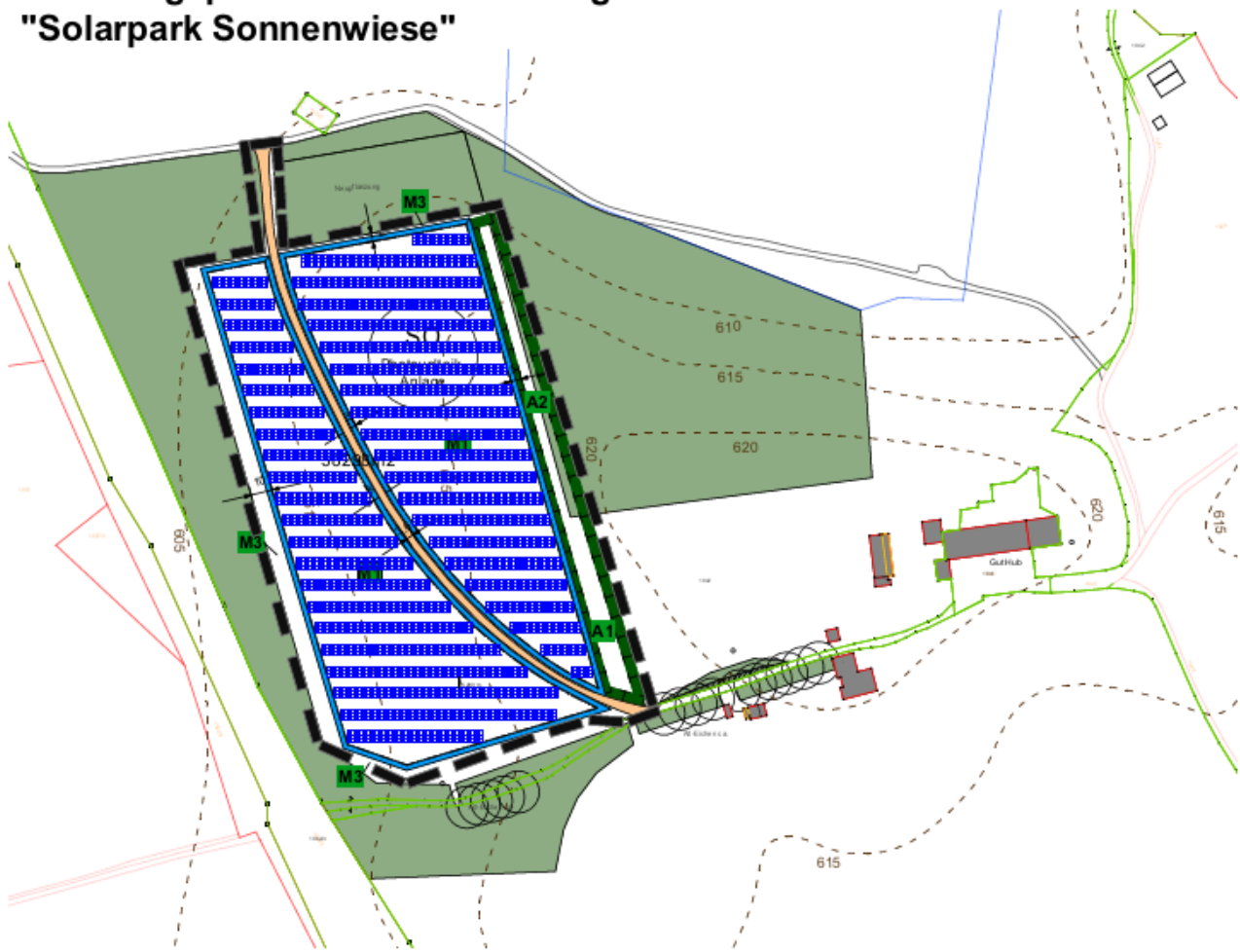
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Solarpark Sonnenwiese“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan der Stadt Penzberg "Solarpark Sonnenwiese"



Penzberg, 07.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung zum Erlass der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 28.02.2023 die nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahl, Herstellung und Ablöse der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze in einer Tiefgarage, einem Parkhaus, einem automatischen Parksystem oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren.

Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen.

Für nachfolgende Nutzungen entsprechend den in der Anlage 3 dargestellten Richtzahlen Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze erst bei Stellplatzanlagen mit mehr als 80 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in einer Tiefgarage, einem Parkhaus, einem automatischen Parksystem oder in das Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren.

Hiervon sind mindestens 50 % der Stellplätze zu überdachen und mit Dachbegrünung oder Photovoltaikanlagen auszuführen, die die Anzahl von 20 Stellplätzen überschreiten.

- Nrn. 5.1 bis 5.4 (Sportplätze und Sporthallen)
- Nr. 8 (Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung)
- Nr. 9.1 (Handwerks- und Industriebetriebe)

2. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

Anlage 4: Beispielberechnungen zu § 6 Abs. 3 Satz 4

Beispielberechnungen zur Mindestanzahl von zu überdachenden Stellplätzen für die Nutzungen nach Nrn. 5.1 bis 5.4, 8 und 9.1 der Richtzahlen

Stellplatzbedarf	80	65	50	40	30	21	20
Anzahl der Stellplätze, die von der prozentualen Überdachungspflicht ausgenommen sind	20	20	20	20	20	20	20
Anzahl der Stellplätze, von denen mindestens 50% zu überdachen sind	60	45	30	20	10	1	0
Mindestanzahl der überdachten Stellplätze	30	23	15	10	5	1	0

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzberg, 07.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.04.2017 die Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstraße 5, 7, 7 a, 9:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.03.2022 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Entwurf der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ wurde einschließlich Begründung vom 18.03.2022 bis 19.04.2022 öffentlich ausgelegt.

Gegenüber der öffentlichen Auslegung hat sich der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung verringert und umfasst jetzt nur noch das Grundstück Flurnummer 861/13 der Gemarkung Penzberg, Sigmundstraße 7, 7a und 9.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **17.03.2023 bis 31.03.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 07.03.2023
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2023

I.

HAUSHALTSSATZUNG

DER

STADT PENZBERG

(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

75.732.500 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

56.167.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke (B)

350 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Penzberg, den 28.02.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 23.02.2023 (AZ 0270.021-0032/2022) den Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung sieht genehmigungspflichtige Bestandteile vor. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen wurden auf 12.000.000 € festgesetzt und wurden rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 10. März 2023 bis 11. April 2023 im Rathaus (Kämmerei Zi. P128) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 813-200). An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden können. Zusätzlich ist dieser auf der Homepage der Stadt Penzberg ganzjährig einsehbar.

Penzberg, den 08.03.2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

ausgehängt am 10.03.2023
abgenommen am 27.03.2023